

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An den Weingärten“ der Gemeinde Großhabersdorf



Die Gemeinde Großhabersdorf erlässt aufgrund des § 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), letzte Änderung 09.03.2021 (GVBl. S. 74)

folgende

2. Änderungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 10 „An den Weingärten“: vom 14.09.2022

§ 1

Die Festsetzung A 15.1 Satz 1 der 1. Änderungssatzung (Umgrenzung von Flächen von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen) erhält folgende Fassung:

„Garagen und Carport können auch außerhalb der Baugrenze (Punkt 3.2.) errichtet werden, soweit durch die notwendige Zufahrt kein bestehender öffentlicher Kfz-Parkplatz entlang der Straße „Weinbergstraße“ beeinträchtigt wird.“

§ 2

Die Festsetzung B 1.1.1 der 1. Änderungssatzung (Dachform – allgemeines Wohngebiet) erhält folgende Fassung:

„Die Hauptdächer sind als Satteldach auszuführen. Gebäudeerweiterungen (z.B. Zwerchhäuser), Dachaufbauten und Nebengebäude können auch mit anderen Dachformen (z.B. Schleppgauben, Pultdächer oder Flachdächer) ausgeführt werden. Flachdächer sind zu begrünen.“

§ 3

1.) Die Festsetzung B 1.2 Satz 2 der 1. Änderungssatzung (Dachneigung) erhält folgende Fassung:

„Der Kniestock am Hauptdach darf in diesem Fall 50 cm betragen; gemessen an der Außenwand, OK Rohdecke bis Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut.“

2.) Nach Satz 2 der Festsetzung B 1.2 der 1. Änderungssatzung (Dachform – allgemeines Wohngebiet) wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei Gebäudeerweiterungen, Dachaufbauten, Zwerchhäusern oder ähnlichen Gebäudeteilen ist ein höherer Kniestock zulässig.“

3.) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 der Festsetzung.

§ 4

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An den Weingärten“ besteht aus dieser Satzung und der Begründung mit Verfahrenshinweisen.

§ 5

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Großhabersdorf, 14.09.2022

Gemeinde Großhabersdorf


Zehmeister

1. Bürgermeister

